



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG (FN 24818y) als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Panorama Hopfgarten – Gipfel Hohe Salve und Kleine Salve“ die Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G, wonach Mediendiensteanbieter der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. Dezember die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse aktualisierten Daten zu übermitteln haben, dadurch verletzt hat, dass sie
 - a. die im Jahr 2022 eingetretenen Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen durch die Abtretung des Kommanditanteils von Otto Antretter an die Bergbahnen Hohe Salve GesmbH (FN 35437p) sowie den Eintritt von Elisabeth Schörghofer in die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Kommanditanteils von Max Kober nicht bis zum 31.12.2022, und
 - b. die im Jahr 2023 eingetretenen Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen durch Übertragung des Kommanditanteils von Jörg Jessacher an Emma Rosa Jessacher im Erbweg sowie die Abtretung dieses Kommanditanteils durch Emma Rosa Jessacher an Andreas Florian Steindl nicht bis zum 31.12.2023der Regulierungsbehörde bekanntgegeben hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.02.2024 leitete die KommAustria wegen des Verdachts der nicht erfolgten Aktualisierungen der Eigentumsverhältnisse gegen die Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren ein und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.



Am 27.02.2024 nahm die Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass trotz des „Sechs-Augen-Prinzips“ in der Kontrolle der Geschäftsführerebene die Änderungen in der Gesellschafterstruktur übersehen worden seien. Die Verfehlung würde nicht wieder vorkommen. Es sei in der Vergangenheit der Aktualisierungspflicht stets pünktlich und sorgfältig nachgekommen worden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG ist seit 12.08.2014 als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Panorama Hopfgarten – Gipfel Hohe Salve und Kleine Salve“ bei der KommAustria registriert.

Im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G am 05.12.2022 sowie am 20.12.2022 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2022 zeigte die Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG die Änderung des Programmnamens in „Panorama Hopfgarten – Gipfel Hohe Salve und Kleine Salve“ sowie eine geänderte Programmbeschreibung an. Hinsichtlich eingetretener Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen wurden keine Angaben gemacht.

Im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G am 28.11.2023 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2023 bestätigte die Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG die Programmbeschreibung des Kabelfernsehprogramms. Hinsichtlich eingetretener Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen wurden keine Angaben gemacht.

Eine amtswegige Einsichtnahme in das Firmenbuch mit Stichtag zum 31.12.2023 hat ergeben, dass folgende Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG in den Jahren 2022 und 2023 zum Firmenbuch angemeldet, aber im Rahmen der Aktualisierungen der Regulierungsbehörde nicht bekanntgegeben wurden:

Mit Notariatsakt vom 23.12.2022 wurde der Kommanditanteil von Otto Antretter an der Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG in Höhe von 363,36 Euro mit Beteiligungskaufvertrag vom 30.06.2022 an die Komplementärgesellschaft Bergbahnen Hohe Salve GesmbH abgetreten. Darüber hinaus ist Elisabeth Schörghofer gemäß Amtsbestätigung des Bezirksgerichts Kitzbühel vom 19.09.2022 hinsichtlich des Kommanditanteils des verstorbenen Max Kober an der Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG in Höhe von 5.128,52 Euro in die Rechte und Pflichten eingetreten und über diesen Kommanditanteil allein verfügberechtigt.

Diese Änderungen der Eigentumsverhältnisse wurden der KommAustria seitens der Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG nicht bis zum 31.12.2022 im Zuge der Aktualisierungsmeldungen bekanntgegeben.

Mit weiterem Notariatsakt vom 06.11.2023 erfolgte aufgrund des Europäischen Nachlasszeugnisses vom 19.06.2019 zunächst die Übertragung des Kommanditanteils an der Bergbahnen



Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG von Jörg Jessacher in Höhe von 86,77 Euro an Emma Rosa Jessacher im Erbweg und in weiterer Folge aufgrund eines Abtretungsvertrag vom 03.11.2023 an Andreas Florian Steindl.

Diese Änderungen der Eigentumsverhältnisse wurden der KommAustria seitens der Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG nicht bis zum 31.12.2023 im Zuge der Aktualisierungsmeldungen bekanntgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung hinsichtlich des von der Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG bereitgestellten Kabelfernsehprogramms ergibt sich aus den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der am 05.12.2022, 20.12.2022 sowie 28.11.2023 vorgenommenen Aktualisierungsmeldungen ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an der Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG sowie deren Änderungen ergeben sich aus der amtsweigigen Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Die Feststellungen, dass die Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG die gegenständlichen Eigentumsänderungen der KommAustria nicht bis zum 31.12.2022 bzw. bis zum 31.12.2023 angezeigt hat, ergeben sich aus den Akten der KommAustria. Dies wurde seitens der Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG auch zugestanden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Rechtsrahmen

§ 10 AMD-G lautet auszugsweise (Unterstreichung hinzugefügt):

„Mediendiensteanbieter

§ 10. [...]



(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]“

4.3. Verletzung von § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G hat ein Mediendiensteanbieter der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln.

Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ist es, sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt (vgl. dazu Erl RV 462 BlgNR 27. GP, 7).

Die Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG war in den Jahren 2022 und 2023 als Anbieterin eines Kabelfernsehprogramms bei der KommAustria registriert.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurden in den Jahren 2022 und 2023 Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG vorgenommen. Es sind somit Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eingetreten, die der Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres anzugeben gewesen wären. Wie festgestellt, ist eine Anzeige der jeweiligen Änderungen sowohl im Jahr 2022 als auch im Jahr 2023 unterblieben.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Insoweit ist es auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Mediendiensteanbieterin



zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist, oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes.

Da eine Bekanntgabe der festgestellten Änderungen der Eigentumsverhältnisse im Jahr 2022 bis zum 31.12.2022 und im Jahr 2023 bis zum 31.12.2023 im Zuge der vorgenommenen Aktualisierungen für die Jahre 2022 und 2023 nicht erfolgt ist, war insoweit für beide Jahre eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.a. und 1.b.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter ihre Daten hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G ist es daher nur mehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G sowie § 39 Abs. 1 und Abs. 3 AMD-G weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die gegenständliche Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; außerdem betreffen die vorgenommenen Änderungen an der Beteiligungsstruktur einen geringen Anteil der Gesamtsumme der Hafteinlagen an der Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GesmbH & Co KG. Aus diesen



Gesichtspunkten heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Aus diesen Gründen geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen der Aktualisierungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/24-048“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. Oktober 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)